

§ 11

Allgemeines Prüfungsrecht und Auskunftspflichten

(1) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und die gemäß § 7 zuständigen Stellen können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelten Marktordnungsmaßnahmen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfung können Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten werden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, verbringt, ein- oder ausführt, besitzt oder besessen hat oder wer unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Erzeugnissen teilnimmt oder teilgenommen hat.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Ehegatte des Auskunftspflichtigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. diejenigen, welche mit dem Auskunftspflichtigen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht

§ 12

Finanzierung

(1) Die sich aus den Marktorganisationen und der Ernährungsvorsorge ergebenden finanziellen Lasten sind durch den Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzulegen.

(2) Die Marktordnungsstelle ist berechtigt, zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren Kredite aufzunehmen, soweit die ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes für diesen Zweck zugewiesenen Mittel nicht ausreichen. Die Höhe der zulässigen Warenkredite ist in dem Wirtschaftsplan gemäß Absatz 1 festzulegen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

I

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 10 oder 11 oder entgegen einer Vorschrift in Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes
 - a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
 - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
 - c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
 - d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung nicht gestattet,
 2. entgegen § 11 die Nachprüfung von Umständen, die nach diesem Gesetz oder nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und nach Durchführungsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und seinem Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. INr. 3S. 101).

§ 14

**Übernahme von Rechtsakten der
Europäischen Gemeinschaften und der
Bundesrepublik Deutschland**

Der Ministerrat wird ermächtigt, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Der § 13 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in Kraft.